



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
Bern, 8. Dezember 2021

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») und das PC7-Team (nachstehend «PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und das PC7T der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 10. November 2021 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die geplanten Flüge benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS nicht beteiligten Luftfahrzeugen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Jeroen Kroese
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2/Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. + 41 58 466 30 04
jeroen.kroese@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an den Trainings- und Vorführungsflügen beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung und den Trainings nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den betreffenden Teilnehmern vorbehalten werden. Es kann dadurch der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder an der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings- und Vorführungsflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstöße zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings- und Vorführungsflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 945).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch

auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohnerinnen und Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 10. November 2021 und dem 26. November 2021 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 10. November 2021
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 11. November 2021
- SWISS, 11. November 2021
- Pilatus Flugzeugwerke AG / Airport Buochs AG, 16. November 2021
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 17. November 2021 (mündlich am SHV-Anlass, via E-Mail vom 25. November 2021 bestätigt)
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 21. November 2021
- Skyguide AMC, 22. November 2021

Beim BAZL ist ausserhalb Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 27. November 2021

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die von den Vorführungen und damit den TEMPO RAs direkt betroffenen Flugplätze werden jeweils über den Verband Schweizer Flugplätze angehört. Zudem erfolgt bereits im Vorfeld dieser Verfügung sowie auch während den Ausführungen eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen.

Gestützt auf das Ergebnis des Anhörungsverfahrens werden die folgenden Anordnungen getroffen:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 der Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Dispositiv-Ziff. 1.1).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Dispositiv-Ziff. 1.2).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Dispositiv-Ziff. 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 13. Januar 2022 (Dispositiv-Ziff. 3).

- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 4).
- 6.6. Die Verfügung ist der in Dispositiv-Ziff. 5.1 genannten Stelle zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Dispositiv-Ziff. 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Gemäss Dispositiv-Ziff. 5.3 wird die Verfügung zudem in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS und das PC7T der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

 - 1.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
 - 1.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15

- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), Herr D. Leemann / M. Romer, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport
- Swiss International Air Lines Ltd., P.O. Box ZRHS/O/KPE, 8058 Zurich Airport
- Pilatus Aircraft Ltd. / Airport Buochs AG, z.H. Herr M. Kälin, P.O. Box 992, 6371 Stans
- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, z. H. Herr G. Rossier, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze, z.H. Herr J. Pardo, c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich

5.3. Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung
Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch),
- Intern: D, LSI, SISS/bol, ocr, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS



8. Dezember 2021

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 8. Dezember 2021 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS») und das PC7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/32/2/5/1BAZL-054.3-20/4/32/2/5/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Seitens SFVS haben wir im Winter wenig Aktivität und die Displays sind daher kaum eine Einschränkung für Segelflüge.</p> <p>Jedoch verstehe ich nicht, wieso die Aktivierungszeiten nur als "TBD" angegeben sind. Ich kann gut verstehen, dass die Zeiten noch nicht bekannt sind, aber eine Präzisierung wie "2 Mal 2 Stunden am Tag" oder "Nur am Vormittag" sollten möglich sein. Ich bitte dich, diese Präzisierung für die nächsten Pakete seitens LW zu verlangen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Antrag wurde an die LW weitergeleitet und wird an der jährlichen Koordinationssitzung der Displays aufgenommen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.2. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Vielen Dank für die Unterlagen. Der Flugbetrieb am Flughafen Zürich ist von den TEMPO RA der Tranche 4 nicht betroffen. Seitens FZAG bestehen deshalb keine Einwände dagegen.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Inputs seitens SWISS.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. Pilatus / Buochs Airport

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens Pilatus und AIRPORT BUOCHS haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.5. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Wir haben keine Bemerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

1.6. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Immer noch keine Einwände unsererseits.	Zur Kenntnis genommen.

1.7. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Mündlich am SHV Anlass: « <i>Wir haben keine Einwände. Die LW Teams sollen fliegen</i> » (bestätigt via Mail am 25. November 2021).	Zur Kenntnis genommen.

1.8. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Ich informiere, dass unseren Verband in titelerwähnter Angelegenheit bis heute keine Rückmeldungen von Mitgliederflugplätzen unseres Verbandes erreicht haben.</p> <p>Wir danken für die Kenntnisnahme und wünschen den Teams der Luftwaffe erfolgreiche Flüge.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 10. November 2021, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 8. Dezember 2021 zu entnehmen sind, verfügt.



8. Dezember 2021

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 8. Dezember 2021
in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse
(«PS») und das PC7-Team (PC7T) der Schweizer
Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/32/2/5/1

1 PS

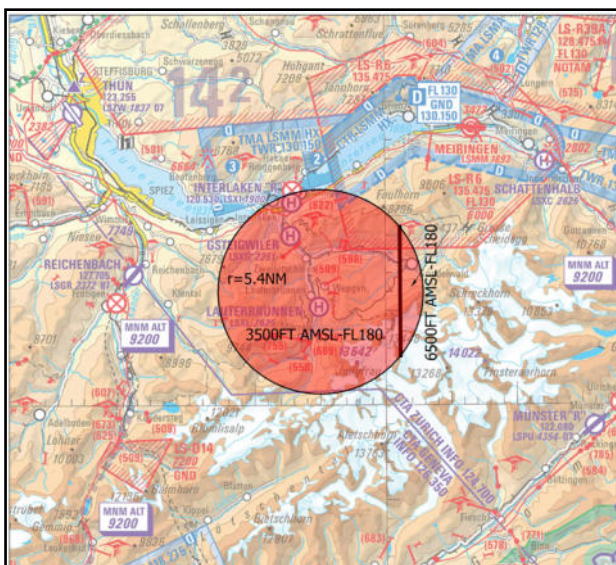
1.1 "Lauberhorn"

Circle of 10km radius, centered at Wengen/Lauterbrunnen (WGS84 N 46 36 00 / E 007 55 00, ELEV 3600FT), NO RESTRICTIONS E OF LINE BRIENZ – GRINDELWALD UP TO 6500FT

Lower Limit: 3'500ft/6'500ft AMSL

Upper Limit: FL180

Date: January 13th through 16th, 2022



Lauberhorn

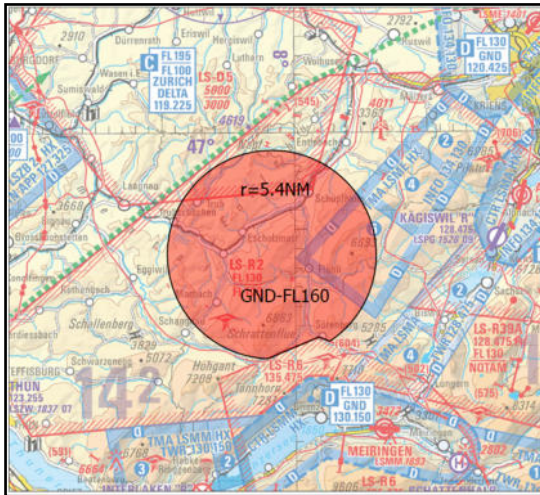
1.2 "Schrattenfluh HIGH NEW"

Circle of 10km radius, centered at Schratzenflue (WGS84 N 46 53 42 / E 007 58 11, ELEV 5675FT);
LS-R6 NOT AFFECTED. (Koordination TMA EMM autonom).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL160

Date: February 23rd through 25th, 2022



Schrattenflug HIGH NEW

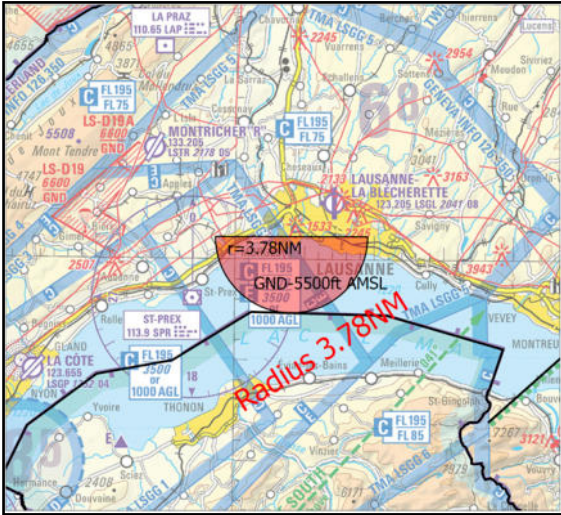
1.3 "Ecublens"

Semi circle to the S 7km radius 090-270 DEG, centered at EPFL Campus Ecublens (WGS84 N 46 31 08 / E 006 34 00, ELEV 1300FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 5500ft AMSL

Date: March 18th, 2022



Ecublens

2 PC7T

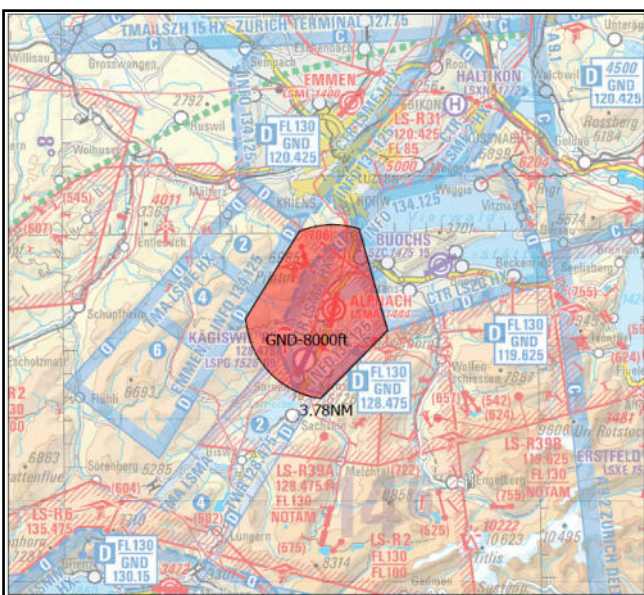
2.1 "Alpnach"

Circle of 7km radius, centered at ARP Alpnach (WGS84: N 46 56 36 / E 008 17 00, ELEV 1444FT)
TMA EMM AND CTR BUO NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS SE OF CTR ALP.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: February 22nd through 24th, 2022



Alpnach

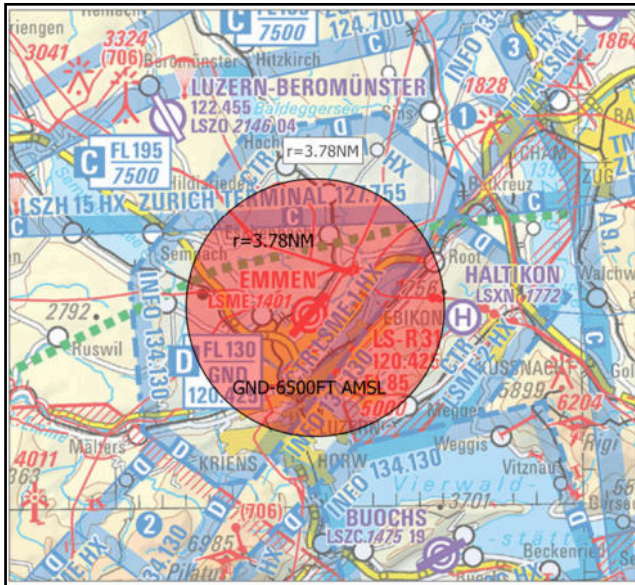
2.2 "Emmen LOW"

Circle of 7km radius, centered at TWY C at AD Emmen (WGS84 N 47 05 51 / E 008 18 35, ELEV 1390FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500ft AMSL

Date: February 22nd through 24th, 2022



Emmen LOW

2.3 "Payerne P7"

Circle of 7km radius, centered at TWY L at AD Payerne (WGS84 N 46 50 50 / E 006 55 22, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000ft AMSL

Date: February 22nd through 24th, 2022



Payerne P7

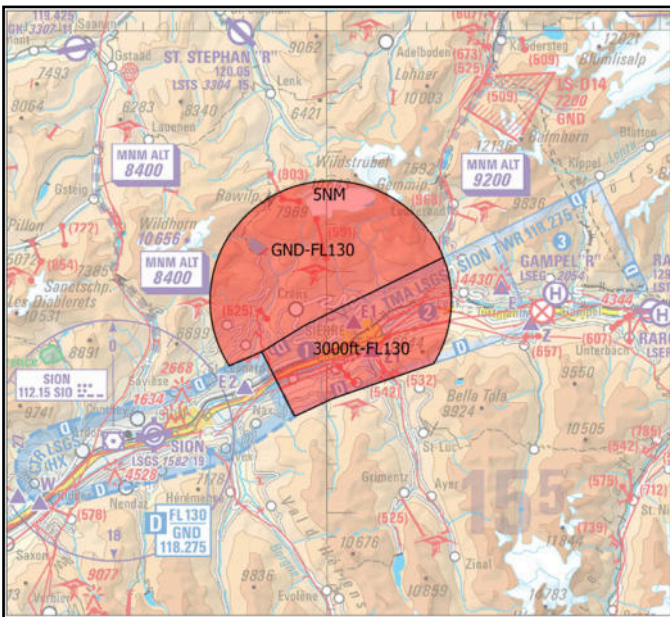
2.4 "CransMontana"

Circle of 9.26km (5NM) radius, centered at CransMontana (WGS84 N 46 18 48 / E 007 30 12, ELEV 4460FT). S OF NORTHERN BORDER LINE OF SION TMA 3000 FT AMSL TO FL130. NO RESTRICTIONS S OF SOUTHERN TMA BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: February 24th through 27th, 2022



CransMontana

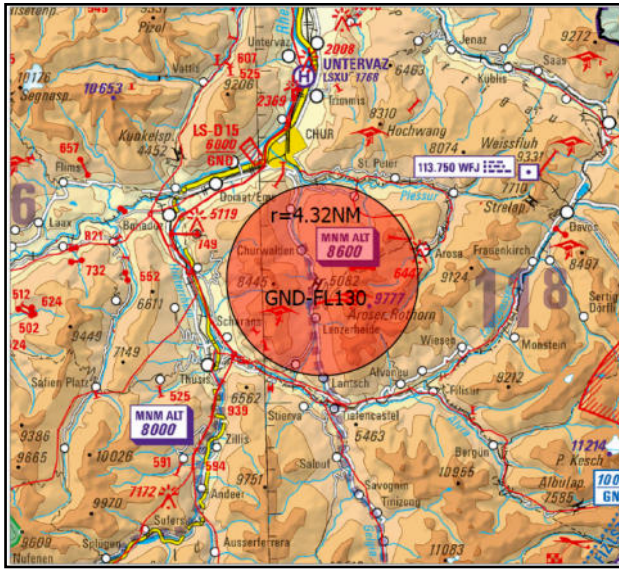
2.5 “Lenzerheide NEW”

Circle of 8km (4.32NM) radius, centered at Lenzerheide (WGS84 N 46 45 31 / E 009 33 54, ELEV 4955FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: March 4th and 6th, 2022



Lenzerheide NEW